



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

4 [i.e. 5]. Börsenwesen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

Der Scheck ist die Anweisung eines Bankkunden an seine Bank, aus seinem Guthaben an eine in dem Scheck bezeichnete Person oder den Überbringer des Schecks eine bestimmte Summe zu zahlen. Auch hier bestehen Formvorschriften: Bezeichnung als Scheck, Datum und Ort der Ausstellung, Name des Zahlungsempfängers, Name des Bezogenen, zu zahlende Summe in Reichsmark, Unterschrift. Der Scheck ist bei Sicht zu zahlen. Vordatierte Schecks werden von den bezogenen Geldinstituten als am Tage der Vorlegung ausgestellt behandelt. Eine Vordatierung des Schecks ohne entsprechendes Guthaben ist nicht statthaft. Außer dem Barscheck gibt es den Verrechnungsscheck, der auf der Vorderseite den Vermert tragen muß: „Nur zur Verrechnung“.

Der Postscheckverkehr gehört nur dem Namen nach hierher er fällt nicht unter das Reichsscheckgesetz (vom 11. März 1908).

*

Fünfter Abschnitt: Vom Börsenwesen.

Die Börsen sind öffentliche Institute, die vom Staate konzessioniert werden und unter staatlicher Aufsicht stehen. Die Überwachung geschieht durch die zuständige Handelskammer und durch den bestellten Staatskommissar. Die Oberaufsicht führt das Reichswirtschaftsministerium, zu dessen Geschäftsbereich der Börsenausschuß und die Berufskommission für das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels gehören. Letztere ist Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Börsenehrengerichte.

Man hat zwei Arten von Börsen zu unterscheiden: die Fondss- oder Effektenbörsen, an denen Wertpapiere und Wechsel gehandelt werden und die Produktionsbörsen, wo hauptsächlich Getreide, Eisen, Zucker, Kaffee, Baumwolle usw. den Gegenstand des Geschäfts bilden.

Zur Vermittelung der Geschäfte zwischen Käufer und Verkäufer sind berufsmäßige Makler angestellt, die an den Effektenbörsen zugleich die Kurse, d. h. die wirklichen augenblicklichen Preise der Wertpapiere feststellen. Dieser Kurs ergibt sich aus einem Gegenüberstellen des Angebots und der Nachfrage zu bestimmten Preisen.

Als hauptsächlich gehandelte Wertpapiere kommen in Betracht solche mit festem und solche mit veränderlichem

Zinsertrag. Die letzteren sind hauptsächlich die Aktien der Banken, der industriellen Unternehmungen, der Versicherungsgesellschaften usw., während die ersten die Anleihen der Städte, Provinzen und der Staaten umfassen.

Die Aktie ist ein Anteilschein an einem Unternehmen in der Höhe von früher 1000 Mark jetzt mindestens 20 Reichsmark auf den Inhaber lautend. Da der Zinsertrag, gewöhnlich die Dividende genannt, keine feste ist, wird der Preis des Papiers mehr schwanken als bei einem Papier, das einen festen Zins garantiert.

Die täglich erzielten Preise (Kurse) werden amtlich festgestellt und im Kurszettel, der in den Zeitungen veröffentlicht wird, mitgeteilt. Steht dort z. B. „Phönix Bergb.-A. 228,50“ so heißt das, daß ich, wenn ich Aktien dieses Werkes kaufe, für je 100 Mark, die auf der Aktie verzeichnet sind, in Wirklichkeit 228,50 Mark bezahlen muß. Steht daneben als gestriger Kurs 227,80 so ergibt sich daraus, daß der Preis um 0,7% gestiegen ist. Diese täglichen Schwankungen im Preise werden durch das schwankende Angebot und die Nachfrage bestimmt, dann auch durch die Zinsen, die das Papier bringt.

Auf Angebot und Nachfrage haben alle möglichen Ereignisse Einfluß. Würde ein Streik der Bergarbeiter ausbrechen, so würde sofort der Kurs sinken, oder würde ein Land, nach welchem die Phönix-Gesellschaft viele ihrer Erzeugnisse absetzt, einen hohen Einfuhrzoll einführen, so würden die Kurse der Aktien fallen. Dasselbe geschieht, wenn irgendwo ein Krieg ausbricht, Verkehrswege zerstört, oder politische Wirren im Gange sind. Man findet hinter den Zahlen des Kurszettels immer einige Buchstaben, diese bedeuten:

bez. = bezahlt, d. h. Angebot und Nachfrage haben sich ausgeglichen.

b. G. oder bez. G. = bezahlt und Geld, d. h. Umsätze zu diesem Kurse haben stattgefunden, aber die Nachfrage überwog.

b. B. oder bez. B. = bezahlt und Brief, d. h. Umsätze haben stattgefunden, aber das Angebot überwog.

G. = Geld, d. h. Nachfrage zu diesem Kurse war da, konnte aber nicht ausgeführt werden.

B. = Brief, d. h. Angebot war da, aber keine Nachfrage oder wenigstens war sie so gering, daß sie ohne Bedeutung war.

Neben den einfachen Geschäften, wo die Lieferung der gekauften Ware oder Wertpapiere noch an demselben Tage

sich vollzieht, an dem der Kauf abgeschlossen ist, gibt es Termingeschäfte, gewöhnlich Ultimogeschäfte, die die Lieferung erst zum Ende des Monats verlangen.

Ein Differenzgeschäft liegt vor, wenn das Geschäft nur abgeschlossen wird, um die Preisdifferenz zur Verrechnung gelangen zu lassen, hat mit der Lieferung selbst aber gar nichts zu tun.

Es kauft z. B. jemand 1000 Tonnen Weizen zu 200 Mark ultimo Mai. Steigt inzwischen der Preis auf 205 Mark pro Tonne, so zahlt der Verkäufer nur die Differenz von 1000×5 Mark = 5000 Mark. Der Käufer ist damit zufrieden, da er den Gewinn bezogen hat, und der Verkäufer sucht die Ware anderweitig günstig zu verkaufen. Umgekehrt müßte, wenn der Preis um 5 Mark pro Tonne fiele, der Käufer die Differenz zahlen.

Es spielen sodann noch die Report- und Deporthäfte eine Rolle, die darin bestehen, daß der Spekulant die Erledigung des Geschäftes herauszuschieben sucht, weil er vielleicht aus Geldmangel nicht liefern kann oder weil er die Wertpapiere nicht abgeben will, da er ein erhebliches Steigen der Kurse erwartet.

Die Bedeutung der Börse besteht darin, daß sie den Markt übersichtlicher macht, die Preise einheitlicher gestaltet und die großen Preisdifferenzen ausgleicht.

Die bedeutendsten Börsenplätze sind Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M. und Bremen. Große ausländische Börsen sind London, Liverpool, Manchester, Brüssel, Antwerpen, Amsterdam, Paris, Wien, Budapest, Newyork, Chicago.

Rapitel 7: Das Gewerbewesen.

Erster Abschnitt: Befähigungsnachweis und Konzession.

Die gesetzliche Regelung des Gewerbewesens ist niedergelegt in der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund), deren Geltungsbereich nach 1870 auf die andern Bundesstaaten ausgedehnt wurde. Änderungen der G.-O. erfolgten im Laufe der Jahre mehrfach, die in einer Reihe von Novellen ihren Niederschlag fanden. (Eine gute Ausgabe der Gewerbeordnung ist in Reklams Universalbibliothek, Leipzig, erschienen.)

Der Betrieb eines Gewerbes ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit nicht durch die Gewerbeordnung Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen